



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 10. Februar 2017

EuBV-Positionspapier zu Guidelines on PD estimation, LGD estimation and the treatment of defaulted exposures (EBA/CP/2016/21)

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern.

Die Mitglieder der EuBV sind Spezialkreditinstitute, die in sieben Mitgliedstaaten niedergelassen sind (DE, AT, RO, SI, HR, CZ und HU). Das Bausparkassengeschäft wird durch spezifische nationale Bausparkassengesetze geregelt. In Übereinstimmung mit den strengen gesetzlichen Vorgaben bieten die Bausparkassen ihren Kunden vertragliche Sparkonzepte an und gewähren ihnen Darlehen, die grundpfandrechtl. gesichert sein müssen. Andere Arten von Bankgeschäften dürfen sie nicht ausüben. Überschüssige Liquidität dürfen sie nur in besonders sichere Anlageprodukte, wie Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten, investieren. Die Bausparkassen werden durch die nationalen Behörden gesondert beaufsichtigt. Beim Bausparen werden Spar- und Kreditzinsen im Vorfeld festgelegt und liegen in der Regel unterhalb des Marktzinses. In den meisten Mitgliedstaaten müssen Bausparkassen eine gesonderte Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten, bevor ein neuer Tarif oder ein neues Produkt auf den Markt gebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Produktprüfung müssen die Bausparkassen die Nachhaltigkeit ihrer Produkte und Tarife nachweisen.

Die EuBV unterstützt das Bestreben der EBA, das Vertrauen in die Anwendung von internen Ratingsystemen zu stärken. In dem Bemühen, die ungerechtfertigte Variabilität der Ergebnisse von internen Modellen einzuschränken, werden jedoch auch einige Vorschläge unterbreitet, die die Methodenfreiheit der Institute durch neue Vorgaben so sehr begrenzen, dass die Institute im Ergebnis für ihre Risikoaktiva nicht mehr die bestmögliche Risikoprognose erstellen könnten. Die Leitlinienentwürfe, die im Allgemeinen einen konservativen Ansatz verfolgen, werden eine unbeabsichtigte Erhöhung des Eigenkapitalbedarfs zur Folge haben. Dies würde auch dann gelten, wenn Institute bereits im Rahmen von IRBA-Zulassungsprüfungen die Angemessenheit der Verfahren und der zugrundeliegenden Annahmen nachweisen konnten.

Neue methodische Vorgaben lassen sich oft nur mit erheblichem Aufwand umsetzen, da häufig nicht nur einzelne Eingangsgrößen ceteris paribus anzupassen sind, sondern für sämtliche Risikoparameter des IRB-Ansatzes der Entwicklungs- und Validierungsprozess neu zu durchlaufen ist. Von neuen Vorgaben sind zudem aus Konsistenzgründen häufig auch Verfahren außerhalb des IRB-Ansatzes betroffen. Die vorgeschlagenen Veränderungen werden oft wesentliche Anpassungen in Systemen und Prozessen der Kreditentscheidung, der Risikovorsorge, des Pricing, in Kreditportfoliomodellen, im Meldewesen und in der Datenablage zur Folge haben und zu Anzeigen von wesentlichen Modelländerungen bei der Aufsicht und erneuten Zulassungsprüfungen führen. Der Gesamtaufwand einer Umsetzung der Leitlinien in der Entwurfsfassung ist unseres Erachtens für Verfahren, deren

Angemessenheit bereits nachgewiesen wurde, nicht gerechtfertigt, weil eine erzielbare substantielle Verbesserung der Prognosen i. A. nicht erkennbar ist.

Die EBA erwartet ebenfalls, dass durch die Leitlinien in zahlreichen Ratingsystemen Anpassungsbedarf entstehen wird. Die Institute müssen nach heutigem Stand davon ausgehen, dass in Folge des Zusammenwirkens der Leitlinien mit neuen Anforderungen der EBA insbesondere im Hinblick auf die Ausfalldefinition, auf die Beurteilungskriterien im IRB-Ansatz und auf die Vorgaben zur Berücksichtigung von Konjunkturzyklen sowie in Folge der Wechselwirkung der Leitlinien mit der Ausgestaltung von Expected Credit Loss-Modellen gemäß IFRS 9 nahezu sämtliche IRB-Modelle der Institute in Europa durch die Bankenaufsicht demnächst erneut abzunehmen sein werden.

Der Implementierungsprozess neuer IRB-Modelle für bestimmte Portfolios – einschließlich des Dialogs mit der Bankenaufsicht und der Genehmigung – dauert in der Regel Jahre. Da die Leitlinien ab 1. Januar 2021 gelten sollen, dürften die IRB-Prüfungen von den Instituten in einem davor liegenden, sehr engen Zeitraum angestrebt werden. Somit stellt sich nicht zuletzt die Frage, wie die Fülle der anstehenden Prüfungen durch die Bankenaufsicht bewältigt werden kann.

Verzögerungen bei den IRBA-Zulassungen würden sich sehr nachteilig auf die Institute auswirken. Da die Modelländerungen und -prüfungen von den Instituten erfordern, ein hohes Maß an Ressourcen verfügbar zu halten, aber auch mit notwendigen geschäftspolitischen und strategischen Festlegungen verbunden sind, wie z.B. mit der IT-Release-Planung und der Kapitalplanung, wird der Planbarkeit der Umsetzungszeiträume für die Institute eine äußerst kritische Bedeutung zukommen.

Aufgrund dieser Überlegungen bitten wir die EBA dringend um Vereinfachungen der Anforderungen und um eine zeitliche Streckung der Einführung von Anforderungen.

Die Möglichkeit, einige der im Konsultationspapier aufgeworfenen Fragen zu beantworten, möchten wir im Folgenden gerne wahrnehmen.

Zu 4. General estimation requirements

4.4 Margin of conservatism (MoC)

Q 4.1: Do you agree with the proposed requirement with regard to the application of appropriate adjustments and margin of conservatism? Do you have any operational concern with respect to the proposed categorization?

Wir lehnen die zusätzlichen Anforderungen ab, da die Anforderungen an Sicherheitsaufschläge in der CRR aus unserer Sicht ausreichend geregelt sind. Bereits heute werden daher Sicherheitsaufschläge in den IRB-Modellen umfassend berücksichtigt.

Die denkbaren Unzulänglichkeiten der Schätzungen lassen sich in der Praxis häufig nicht zweifelsfrei und eindeutig gemäß Ziffern 24 und 25 differenzieren und den dort beschriebenen Kategorien (A bis D) und Unterkategorien zuordnen. In der Regel dürften weder die Identifikation und Abgrenzung von Fehlerarten noch deren Quantifizierung nach diesen granularen Kategorien und Unterkategorien sinnvoll möglich sein.

Die Anforderungen an einen Prozess zur Identifikation, Quantifizierung, Dokumentation und zum Monitoring der verschiedenen Fehlerarten würden aus unserer Sicht zu einem erheblichen Umsetzungsaufwand führen, ohne dass damit die RWA-Variabilität vergleichbarer Portfolios spürbar reduziert werden kann.

Zu 5. PD estimation

5.5 PD estimation methodologies

Q 5.5: Do you have processes in place to monitor the rating philosophy over time? If yes, please describe them.

Die Methodenfreiheit ermöglicht es den Instituten, den passenden Ratingansatz zum jeweiligen Portfolio und zu den dazu vorhandenen Informationen zu wählen. Auch die Methodik (Shadow-Rating-Ansätze vs. Scorecard-basierte Verfahren) dürfte die Wahl des Ansatzes beeinflussen.

In der Praxis gibt es kaum reine Through-the-cycle- oder Point-in-time-Ansätze sondern viele Mischformen, so dass die explizite Festlegung auf eine Rating-Philosophie, wie sie mit Ziffer 78 gefordert wird, problematisch erscheint. Ziffer 78 sollte daher gestrichen werden.

Q 5.6: Do you have different rating philosophy approaches to different types of exposures? If yes, please describe them.

Die parallele Verwendung verschiedener Ratingansätze für die PD-Schätzung ist für Bausparkassen, die auf die private Wohnungsfinanzierung fokussiert sind und deren Kreditportfolios dementsprechend homogen sind, i. d. R. nicht sinnvoll.

Eine explizite Festlegung auf eine bestimmte Rating-Philosophie erfolgt aber i. d. R. nicht. Wir verweisen auf die Antwort zu Q 5.5.

Zu 6. LGD estimation

6.2 Data requirements for LGD estimation

Q 6.1: Do you agree with the proposed principles for the assessment of the representativeness of data?

Wir lehnen die Anforderungen an die Repräsentativität der Daten ab, weil die Umsetzung sehr aufwändig wäre, ohne dass ein Mehrwert erkennbar ist.

Unseres Erachtens gibt es valide Sachverhalte, die es rechtfertigen, einen Datensatz aus methodischen Gründen nicht zu berücksichtigen, z. B. wenn er sich auf Produkte bezieht, die nicht mehr vertrieben werden, so dass sie einem auslaufenden Bestand angehören. Hier würde ein Ausschluss des Datensatzes die Prognosegüte i. d. R. sogar erhöhen.

6.3 Calculation of economic loss and realised LGD

Q 6.3: Do you agree with the proposed specification of discounting rate? Do you agree with the proposed level of the add-on over risk-free rate? Do you think that the value of the add-on could be differentiated by predefined categories? If so, which categories would you suggest?

Wir lehnen den Vorschlag zur Spezifizierung der Diskontrate ab, insbesondere weil wir die Begründung für einen Aufschlag, der das durchschnittliche Niveau eines Risikoaufschlags widerspiegelt und der pauschal 5 Prozentpunkte betragen soll, nicht nachvollziehen können.

Der in der Erläuterung erwähnte Interbanken-Zinssatz EURIBOR ist kein risikofreier Zinssatz, sondern beinhaltet die volumengewichtete durchschnittliche Risikoprämie für Banken und kann aus unserer Sicht damit - ohne Zuschlag - einen adäquaten Diskontierungszinssatz darstellen.

Weil es aus unserer Sicht somit für einen Risikoaufschlag keinen Grund gibt, plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Anforderungen, die ein sachgerechtes Vorgehen ermöglichen. Die Verwendung eines adäquaten Zinssatzes zur Diskontierung von Zahlungsströmen wurde von den Instituten auf nationaler Ebene im Rahmen zahlreicher Zulassungsprüfungen zum IRB-Ansatz eingehend mit der Bankenaufsicht erörtert. Die bisherigen Anforderungen haben aus unserer Sicht auch zu einer wünschenswerten Modell- und Methodenstabilität geführt.

6.4 Long-run average LGD

Q 6.5: Do you agree with the proposed treatment of incomplete recovery processes in obtaining the long-run average LGD?

Wir stimmen der vorgeschlagenen Behandlung von nicht abgeschlossenen Genesungsprozessen zur Ermittlung der realisierten Verlustquote nicht zu, weil damit aus unserer Sicht ein großes Maß an Unsicherheit und Arbitrarität in die Schätzung einfließen würde.

Die Ziffern 131 und 135 können so verstanden werden, dass jeweils sämtliche Datensätze zwingend zu berücksichtigen sind. Dies erscheint uns aus methodischer Sicht sehr bedenklich, weil dann Ausreißerwerte zu Verzerrungen bei den historischen und in der Folge auch bei den prognostizierten Werten führen könnten. Um Verzerrungen bei den Modellprognosen vermeiden zu können, benötigen die Institute die Möglichkeit, bestimmte Datensätze begründet unberücksichtigt zu lassen.

Nach den Erfahrungen der Bausparkassen liefert die Betrachtung des Jahres der Klärung einer Genesung für die Ermittlung der realisierten Verlustquote eine genauere Prognose als die Sicht auf das Ausfalljahr, wie sie mit dem Entwurf nahegelegt wird. So sind bei dinglich gesicherten Darlehen die erwarteten zukünftigen Erlöse aus einer Objektverwertung nur an einem sehr späten Zeitpunkt - d. h. erst nach mitunter längerer Verwertungsdauer - erzielbar. Daher ist die Information über nicht abgeschlossene Genesungsprozesse hier wenig hilfreich.

Die Anforderungen gemäß Ziffer 138 erscheinen uns wenig praxistauglich. Aufgrund der Anforderungen wären mehrere Submodelle erforderlich, um ein LGD-Modell entwickeln zu können.

Der vorgeschlagene Ansatz erfordert somit eine Schätzung in der Schätzung. Dies wäre nach unserer Auffassung für das LGD-Modell im Hinblick auf die Zielsetzung, die RWA-Variabilität zu verringern, kontraproduktiv, da die Unsicherheit und die Varianz der Modellprognose dadurch zwangsläufig erhöht werden würden. Die erwünschte Stabilität der Modelle würde abnehmen.

Zu 7. Estimation of risk parameters for defaulted exposures

7.1 General requirements specific to ELbe and LGD in-default estimation

Q 7.1: Do you agree with the proposed approach to the ELBE and LGD in-default specification? Do you have any operational concerns with respect to these requirements? Do you think there are any further specificities of ELBE and LGD in-default that are not covered in this chapter?

Die Verwendung der Methoden für die Schätzung von LGD für nicht ausgefallene Forderungen auch für die Schätzung von ELbe und LGD in-default ist für Bausparkassen nicht in jedem Fall sinnvoll. Ein abweichender Ansatz für das Submodell der ausgefallenen Forderungen ist oftmals gewählt worden, um zu genaueren Schätzergebnissen zu kommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Klippeneffekte ohnehin nicht vollständig vermieden, sondern nur auf einen bestimmten Zeitpunkt verschoben werden können. Selbst wenn es keinen strukturellen Bruch in der Schätzung von LGD zum Zeitpunkt des Ausfalls gibt, wird es zu einem späteren Zeitpunkt einen Bruch geben, z.B. wenn der Darlehensvertrag gekündigt oder widerrufen oder Sicherheiten liquidiert werden.

Eine Methodengleichheit würde auch nicht die RWA-Variabilität reduzieren. Wir halten es deshalb für erforderlich, den Instituten die Methodenfreiheit zu belassen und ihnen keinen unnötigen Umstellungsaufwand aufzubürden. Die Anforderung der Ziffer 159 sollte daher gestrichen werden.

7.4 Calculation of realised LGD and long-run average LGD for defaulted exposures

Q 7.3: Do you agree with the proposed approach with regard to the treatment of incomplete recovery processes for the purpose of estimating LGD in-default and ELbe?

Die Anforderung, Referenz-Datensätze aufzubauen, um daraus Verlustquoten zu ermitteln und diese in das Modell einfließen zu lassen, erscheint für viele Institute und für viele Portfolios nicht empfehlenswert. Die Umsetzung wäre oft methodisch fragwürdig und würde zu sehr hohem Aufwand führen.

Wir ziehen stattdessen einen einfacheren Ansatz vor, bei dem die Möglichkeit besteht, bestimmte Datensätze zu nicht abgeschlossenen Genesungsprozessen begründet unberücksichtigt zu lassen, damit die Qualität der LGD-Schätzung nicht beeinträchtigt wird. Wir verweisen auf unsere Antworten zu Q 6.5 und Q 7.1.

Q 11.1: How material would be in your view the impact of the proposed guidelines on your rating systems? How many of your models do you expect to require material changes that will have to be approved by the competent authority?

Wie eingangs dargestellt, gehen wir aufgrund einer ersten Einschätzung davon aus, dass sämtliche IRB-Modelle wesentlich zu überarbeiten sein werden, so dass jeweils eine IRB-Annahmeprüfung erforderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung